

II-10920 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES
z1. 30.037/13-7a/90

1010 Wien, den
Stubenring 1
Telefon (0222) 75 00
Telex 111145 oder 111780
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 5070.004
Auskunft
—
Klappe — Durchwahl

- 2. Mai 1990

5035 IAB

1990 -05- 02

zu 5039 IJ

B E A N T W O R T U N G

der PARLAMENTARISCHEN ANFRAGE
der Abgeordneten Kraft und Kollegen
betreffend Förderung aus Mitteln
der Arbeitsmarktverwaltung bei
Berufsförderung
(Nr. 5039/J)

Zu Frage 1:

"Teilen Sie die Meinung der Anfragesteller über den in der Einleitung dargestellten Sachverhalt?"

nehme ich wie folgt Stellung:

Das Arbeitsmarktförderungsgesetz beauftragt die Arbeitsmarktverwaltung, durch den Einsatz der ihr zur Verfügung stehenden Förderinstrumente zum Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt beizutragen. Diese Aufgabenstellung beinhaltet auf den Einzelfall abgestimmte praktische Hilfeleistung bei der Sicherung der materiellen Existenz, wobei primär die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit angestrebt wird. Eine bildungspolitische Kompetenz - abgehoben von arbeitsmarktpolitischen Überlegungen - kommt der Arbeitsmarktverwaltung nicht zu. Der Einsatz der Arbeitsmarktförderung muß stets unter diesem Aspekt, nämlich der Bewirkung eines arbeitsmarktpolitisch relevanten Effektes durch die Gewährung einer Beihilfe, gesehen werden.

- 2 -

Primär zielt der Einsatz von Förderungsmitteln im Bereich der Qualifikationsmaßnahmen auf die Schulung von Arbeitskräften ab, die arbeitslos sind oder in Gefahr, arbeitslos zu werden und für die eine Schulung notwendig ist, um ihre Vermittlungsmöglichkeiten zu erhöhen oder ihre Beschäftigung zu sichern.

Die Arbeitsmarktverwaltung hat sich in den vergangenen Jahren daher vordringlich der Schulung dieses Personenkreises gewidmet und damit jenen eine Weiterbildungsmöglichkeit geboten, die durch den wirtschaftlichen Strukturwandel bzw. das geringe Wirtschaftswachstum unmittelbar beteiligt waren.

Da jedoch nach wie vor ein Teil des Beschäftigtenpotentials unzureichend qualifiziert bleibt und Gefahr läuft, später arbeitslos zu werden und schwer eine neue Beschäftigung zu finden, öffnet die Arbeitsmarktverwaltung ihr Bildungsangebot auch für diesen Personenkreis.

Das im Konzept "Ausbildung und Arbeitsmarkt" enthaltene Programm zur Förderung der Schulung von Beschäftigten hat das arbeitsmarktpolitische Ziel, einen Beitrag zur Verhütung von Arbeitslosigkeit im Wege der Verbesserung des beruflichen Bildungsniveaus zu leisten und wird daher in erster Linie Personengruppen mit mangelnder bzw. veralteter Qualifikation in ihrer Bildungsbereitschaft fördern.

Die in der Einleitung angesprochene Qualifikation in Form der Ablegung der Meisterprüfung stellt jedoch im Regelfall weder im Rahmen der derzeitigen Praxis noch im Hinblick auf die geplante Ausweitung eine nach arbeitsmarktpolitischen Kriterien förderungswürdige Maßnahme dar. Sie wird üblicherweise von Personen angestrebt, die problemlos in ihrem erlernten Beruf als Facharbeiter auf dem Arbeitsmarkt untergebracht werden könnten und die sogar in der überwiegenden Zahl der Fälle ein bestehendes Dienstverhältnis nur zum Zwecke der Ausbildung gelöst haben. Da überdies die Nachfrage nach Facharbeitern groß, diejenige nach Meistern im

- 3 -

selben Beruf eher gering ist, erfolgt diese Ausbildung im ausschließlichen Eigeninteresse und rechtfertigt im allgemeinen nicht den Einsatz von Mitteln des Arbeitsmarktförderungsgesetzes.

Zu Frage 2:

"Werden Sie dafür sorgen, daß bei einem Förderungsfall die Arbeitsmarktsituation nicht nur im jeweiligen Wohnbezirk, sondern in einer größeren Region zur Beurteilung herangezogen wird?"

nehme ich wie folgt Stellung:

Der gesetzliche Auftrag einer arbeitsmarktpolitischen Prüfung, der sich aus dem Arbeitsmarktförderungsgesetz für die Beihilfengewährung ergibt, beschränkt sich im Falle der Ablehnung einer Förderung nicht nur darauf, daß im jeweiligen Bezirk genügend Arbeitskräfte der Branche vorhanden sind, in der die Fortbildung stattfinden soll, sondern auf die gesamte Struktur des in Betracht kommenden Teilarbeitsmarktes. Dazu ist die Vermittlungsmöglichkeit bei gegebenem Qualifikationsstand zu prüfen d.h. die Zweckmäßigkeit einer geförderten Höherqualifizierung zu beurteilen. Selbstverständlich wird dabei die Arbeitsmarktsituation im gesamten Landesarbeitsamtsbereich berücksichtigt, wobei regionale Differenzierungen aufgrund der Wirtschaftsstruktur ebenfalls eine Rolle spielen. In Grenzbezirken mit wechselnden Einzugsgebiet aus verschiedenen Landesarbeitsamtsbereichen werden im Regelfall diese Gesichtspunkte bei der Abwicklung einer Förderung einfließen.

- 4 -

Zu Frage 3:

"Werden Sie sich dafür einsetzen, daß auch Arbeitnehmer, die während eines Vorbereitungskurses für eine Meisterprüfung oder während eines beruflichen Umschulungskurses kein Einkommen beziehen, eine Unterstützung aus der Arbeitsmarktverwaltung bekommen?"

nehme ich wie folgt Stellung:

Wie bereits in meinem Konzept "Ausbildung und Arbeitsmarkt" nachdrücklich festgestellt, halte ich die Fragen der Qualifizierung für die optimale Nutzung wirtschaftlicher Chancen insgesamt und für die persönliche Entwicklung des einzelnen im Arbeitsleben gleichermaßen von zentraler Bedeutung. Ich betone nochmals, daß mir als Bundesminister für Arbeit und Soziales nur zu einem sehr kleinen Teil Kompetenzen zu stehen, im Bereich der für die Qualifikationsthematik maßgeblichen Gegebenheiten unmittelbar gestaltend einzutreten. Im Sinne des gesetzlichen Auftrages des Arbeitsmarktförderungsgesetzes werde ich größtmögliche Unterstützung der beruflichen Qualifikation bieten. Wie jedoch bereits in Beantwortung der Frage 1 dargelegt, kann der Einsatz finanzieller Förderungen durch die Arbeitsmarktverwaltung nur im Rahmen arbeitsmarktpolitisch wünschenswerter Effekte erfolgen.

Der Bundesminister:

